

Ausgesprochenes Tun - G. E. M. Anscombe zur Form „praktischen Wissens“

(Jan Müller, Technische Universität Darmstadt)

(0) Praktisches Wissen im Handeln, schreibt Elizabeth Anscombe, sei durch drei Merkmale charakterisiert: (1) unterscheide sich seine logische Beziehung auf den Gegenstand von theoretischem – Anscombe sagt: „spekulativem“ oder „kontemplativem“ – Wissen. Anders als dieses komme es nicht durch Beobachtung seines Gegenstands zustande; wo theoretisches Wissen durch die Beobachtung des Sachverhalts, der sein Gegenstand ist, als ‚wahr oder falsch‘ beurteilt wird, ist umgekehrt praktisches Wissen selbst unmittelbar der Maßstab der Güte-Beurteilung des Handelns, das sein Gegenstand ist. Gleichwohl sei es (2) als *Wissen* nicht *bloß* ein vor- oder nichtsprachliches *Können*. Dass einer weiß, was er tut, heißt, dass er „without prompting“ *sagen* könne, was er tut (Anscombe 1957, 13): it is „to give a description of what he is doing *under which* he knows it“ (Anscombe 1957, 12). Gibt der Handelnde selbst diese ‚Beschreibung‘, dann weiß er sein Handeln praktisch. Natürlich bestehe praktisches Wissen aber (3) in mehr als der Fähigkeit, sein Handeln mitzuteilen.¹ Zum Begriff des Wissens gehört seine Fallibilität; seine Wahrheit hängt nicht nur an der Mitteilungsfähigkeit des Handelnden, sondern auch daran, ob er das, was er mitteilt, auch wirklich *tut*. – Zwischen den ersten beiden und der dritten dieser Charakterisierungen scheint eine Spannung zu bestehen. Mir scheint, dass diese Spannung nur irritierend ist, wenn man ein bestimmtes methodisches Vorverständnis der handlungstheoretischen Tradition investiert hat. Der *clou* von Anscombes Konzept besteht gerade in der Revision dieses Vorverständnisses². Das umreiße ich in drei Schritten: (1) werde ich skizzieren, auf welche Problemlage der „klassischen“ Handlungstheorie Anscombe reagiert. Die Problemlage verdankt sich (2) der typischen methodischen Einstellung, in deren Licht Anscombes Konzept praktischen Wissens tatsächlich unverständlich wird. Anscombe zeigt in Absetzung von diesem Vorverständnis von Handeln als einer Art ‚Ereignis‘, dass die kategoriale Unterscheidung von Handeln und Ereignis eine Unterscheidung *am Handeln*, genauer: an seiner *sprachlichen Artikulation* ist. Das ist, wenn ich recht sehe, eng wahlverwandt mit jüngsten Anschlüssen an Anscombe³, fügt ihnen aber einen wesentlichen Aspekt hinzu: Der Ausdruck „praktisch“ in der Formel „praktisches Wissen“ markiert nicht attributiv einen *Wissenstyp*, sondern thematisiert adverbial einen Aspekt der *Art und Weise* von Wissen überhaupt. Das werde ich abschließend (3) andeuten.

(1) In der jüngeren Handlungstheorie gilt als motivierende Leitfrage weniger die Frage danach, „was zu tun“ ist⁴, als vielmehr die, ob ein singuläres Ereignis – etwa: ein Verhalten, eine Bewegung – eine Handlung sei. Anscombes Beitrag zur handlungstheoretischen Diskussion wurde so verstanden, als

folge sie der methodischen Einstellung, der diese Leitfrage verpflichtet ist. Sie schlägt, ihre Untersuchung einleitend, vor: Ein Ereignis sei eine Handlung dann, wenn es als intentional unter eine teleologische Beschreibung gebracht werden kann.⁵ Seitens kausalistischer Interpreten wird daran befragt, ob das als *Handlungserklärung* im eigentlichen Sinn gelten dürfe, weil nur finale, aber nicht effiziente Ursachen angegeben werden; Donald Davidsons Vorschlag⁶, dieses Problem durch die Modellierung von *belief-desire*-Paaren und letztlich naturgesetzliche Beschreibungen zu lösen, die den teleologischen äquivalent wären, charakterisiert typisch diese Fragerichtung. Ihr natürliches Ende fände sie in der Reduktion von menschlichen Vollzügen auf Naturprozesse. Askriptivistische oder interpretationistische Deutungen⁷ dagegen bestreiten, dass eine solche Äquivalenz herstellbar sei. Sie sind aber – spiegelbildlich – mit der formalen Defizienz des Instrumentellen Syllogismus⁸ als Standardform der Handlungsbeschreibung konfrontiert. Ein praktischer Syllogismus gibt keine hinreichende und keine exklusive Erklärung; die Beschreibung eines Ereignisses als „Handlung“ erscheint daher prinzipiell als eine bloß *mögliche*, nur situativ relativ angemessene und schlimmstenfalls mit anderen Beschreibungen konfligierende Interpretation⁹. Die Frage nach ihrer Wahrheit wird dabei bloß *vermieden* – entweder mit Verweis auf eine unmittelbare ‚Autorität der Ersten Person‘, oder durch die Delegation an einen (formal unabschließbaren) ‚Prozess‘ des Abgleichs konkurrierender Interpretationen. *Beantworten* lässt sie sich nicht; daher das Beharren auf dem Vorrang des – prinzipiell vorläufigen – *Verstehens* eines Verhaltens als Handlung vor seiner ‚Erklärung‘.

(2) Beschreibungen, unter denen ein Verhalten *als Handeln* erscheint, werden üblicherweise in Aussagen der Ersten oder der Dritten Person formuliert. Der Richtungsstreit drückt sich darin aus, wie diese Perspektiven gewichtet werden: Kausalisten geben wahrheitsfähigen Beschreibungen in dritter Person einen gewissen Vorrang; Interpretationisten räumen erstpersonalen Aussagen ein Vetorecht gegen solche Beschreibungen ein¹⁰. In polemischer Zuspitzung ergibt sich in beiden Richtungen ein Dilemma: Gelänge ein kausalistisches Vorgehen, dann wäre sein Gegenstand nicht mehr menschliches Handeln; geht man interpretationistisch vor, droht ein skeptischer Relativismus. – Scheinbar als Antwort auf diese Problemlage macht Anscombe den – einigermaßen dreisten – Vorschlag, beide Perspektiven seien als im Handeln unmittelbar übereinstimmend zu begreifen: „I do what happens. That is to say, when the description of what happens is the very thing which I should say I was doing, then there is no distinction between my doing and the thing’s happening“ (52f.). Der Grund für ein solches Zusammenstimmen liege, sagt sie weiter, im *praktischen Wissen* des Handelnden *im Handlungsvollzug*: Die Beschreibung eines Ereignisses als Handeln sei wahr genau dann, wenn das Ereignis wirklich ein Handeln *sei*; und dies erweise sich (Anscombe schreibt: *it is given*) dadurch, dass der Handelnde sein Tun in der propositionalen Form praktischen

Räsonierens ausdrücken könne. Indem er dies *könne*, so Anscombe, *wisse* er um sich als Handelnden, und sei dieses Wissen zugleich „the cause of what it understands“¹¹. Schwierig daran ist, dass die Spannung zwischen erst- und drittpersonalem Wissen in der Handlungsbeschreibung damit nicht gelöst, sondern verschärft wird. Wenn das praktische Wissen des Handelnden (1) nicht auf Beobachtung beruht, sondern umgekehrt den Maßstab für die Beurteilung des Tuns als mehr oder weniger gelungen (oder ‚gut‘) gibt; wenn es (2) durch auf Beobachtung beruhenden Beschreibungen des Geschehens bestenfalls orientiert, nicht aber korrigiert werden kann – dann ist ein solches Wissen infallibel. Es wäre durch eine konfligierende zweit- oder drittpersonale Beschreibung nicht irritierbar. Genau das scheint Anscombe zu unterstellen, wenn sie am Beispiel eines blind an die Tafel Schreibenden sagt, er wisse praktisch, was er tue – auch wenn die Kreide unbrauchbar sei und er aus resultativer, beobachtender Perspektive nichts geschrieben haben wird. Nicht sein praktisches Wissen um sein Tun, sagt sie, sei in diesem Fall als falsch, sondern nur sein Handeln als relativ misslungen zu beurteilen¹². Richard Moran, und zuletzt John McDowell, sehen darin eine echte Verfehlung: Anscombe verwechsle die Wahrheitsbedingung, unter der Wissen, gleich ob „theoretisch“ oder „praktisch“, prinzipiell stehe, mit der situationsabhängigen Frage, ob ein faktisch sich Verhaltender sich im Zweifelsfall in der Kundgabe seines Tuns getäuscht, oder ob er nur schlecht gehandelt habe¹³. „If [his statement, JM] is to express practical knowledge“, so McDowell, „the saying needs to be true in the ordinary way“ (McDowell 2010, 430) – es dürfe als Wissen (im Unterschied zu bloßer Meinung) nur gelten, wenn man in seiner Mitteilung sagt, was der Fall ist.

(3) Man könnte diesem Einwand mit dem (an Michael Thompson und Sebastian Rödl geschulden) Hinweis begegnen, dass Anscombe als Handlungsbeschreibungen typischerweise nicht resultative, das heisst mit perfektivem Verbaspekt oder gar in Perfekt-Tempus formulierte *Beschreibungen* in dritter Person thematisiert, sondern imperfektive, meist progressive *Mitteilungen* in erster und zweiter Person¹⁴. Der Tafelschreiber sagt, wenn er sein Handeln artikuliert, nicht: ‚Ich habe X geschrieben‘, sondern: ‚Ich bin dabei, X zu schreiben‘. Der durch diese Aspektendifferenz ausgedrückte Vollzugscharakter eines Tuns erlaubt keinen Schluss von der imperfektiven, progressiven Formulierung auf die perfektive: Ich war dabei, etwas an die Tafel zu schreiben, habe es aber – letztlich – nicht geschrieben. Der Einwand: ‚Nein, Du schreibst gerade nichts‘ ändert daran nichts: Bemerke ich, nun beobachtend, das Malheur, dann nutze ich eben fortfahrend dieses „kontemplative“ Wissen als Hilfsmittel, „as the eyes are an aid in writing“ (Anscombe 1957, 53). Moran und McDowell würden diese Einlassung als für die Frage nach dem *praktischen Wissen* nicht einschlägig betrachten: ich *meinte* wohl, ich wüsste, dass ich schriebe – müsste rückblickend aber mein Wissen als Irrtum erkennen. Ihr Einwand ist aber triftig nur genau dann, wenn es *eine Sache* gibt – das Ereignis, von dem fraglich ist, ob es eine Handlung sei –, um die dann auf zwei

verschiedenen Weisen gewusst werden kann. Wenn beide Weisen ein Wissen sein sollen, dann können sie nur als Varianten des herkömmlichen, theoretischen Wissens verstanden werden. Es würde sich das Dilemma reproduzieren, wie im Verhältnis zwischen erstpersonalen zu drittpersonalen Beschreibungen zu gewichten ist: Entweder beharrt man auf einem irgendwie unmittelbaren erstpersonalen Wissen – „a funny sort of knowledge“ – oder „one looks hopelessly for the different *mode of contemplative knowledge* in acting, as if there were a very queer and special sort of seeing eye in the middle of acting“ (Anscombe 1957, 82 u. 57)¹⁵. Wenn man so vorgeht, liegt es nahe zu glauben, Anscombe suche nach Kriterien für die Validierung der beiden Perspektiven am Einzelfall; und man muss dann zu dem Schluss kommen, dass Anscombe daran scheitert, überzeugende Kriterien zu nennen: Wenn sie sagt, ein Geschehen sei eine Handlung dann, wenn es aus erst- und drittpersonaler Perspektive intentional beschrieben wird, und wenn es eine Handlung *ist* – weil dann die erstpersonale Beschreibung das Wissen des Handelnden ausdrückt, das als Ursache des Handelns fungiert¹⁶ – dann klingt das tautologisch. – Anscombe geht es aber, meine ich, (1) nicht um eine solche Überprüfung von Ereignissen, sondern um die Frage, was *überhaupt* ein Handeln ist (um die Form, den Begriff, das Wesen des Handelns). Handeln ist eine Antwort auf die Frage „Warum?“. Das heißt: Die Form des Handelns ist sprachlich, genauer: Handeln hat die Gestalt praktischen Überlegens; von einem *Handeln* sprechen heißt, die Konklusion praktischen Rasonierens „in a verbalised form“ (Anscombe 1957, 61) ausdrücken. „Handeln“ liegt nicht irgendwie (als „Ereignis“) vor, um dann zusätzlich so oder so beschrieben zu werden; seine Existenz hängt ab von der sprachlichen Form der Handlungsartikulation. Deshalb redet Anscombe von der „expression of intention“ und verwendet soviel Zeit darauf, diese Rede von interpretationsbedürftigen „natural expressions“ abzugrenzen¹⁷: Handeln drückt *sich* aus, indem *wir* es sprachlich ausdrücken – wenn wir auf Warum-Nachfragen antworten¹⁸. Damit ist keine faktische Bedingung formuliert (so, als müsste man jederzeit aussprechen, was man gerade tut), sondern der Begriff des Handelns über die sprachlichen Mittel der Handlungsartikulation erläutert. Die Frage danach, was Handeln sei, lässt sich nicht stellen, wenn man davon absieht, dass wir je schon miteinander handeln und uns über unser Handeln verständigen: „The description of what we are interested in is a type of description that would not exist if our question ‚Why?‘ did not“ (Anscombe 1957, 83). Es geht Anscombe daher (2) auch nicht um Kriterien faktiver Ereignisbeschreibungen, sondern um die Rekonstruktion der begrifflichen Präsuppositionen, unter denen die Suche nach solchen Erfüllungskriterien überhaupt sinnvoll wird. Präsupponiert ist, dass Handeln *wesentlich sprachlich* verfasst ist – nicht im idealistischen Sinn, als ‚konstituierte‘ eine Beschreibung das, was sie beschreibt, sondern in dem kategorialen Sinn, dass Handeln, wenn es thematisiert werden soll, die Form der sprachlichen Handlungserklärung, einer situativ hinreichenden Antwort auf Warum-Fragen hat¹⁹. Die sprachliche Differenzierung dieser Form, die Unterscheidung von Aspekten und

Hinsichten, bleibt bezogen auf die Praxis der Auseinandersetzung über unser Handeln, primär in Reden der zweiten Person. Die Unterscheidung von Handeln und Ereignis ist eine Differenzierung *am Handeln*, genauer: seiner Artikulation – als Unterscheidung von logisch-grammatischen Hinsichten in der Beurteilung des Handelns²⁰: Nebenfolgen, Widerfahrnisse usw. Die Unterscheidung markiert nicht (extensional) Gegenstandsbereiche, sondern reflektiert Hinsichten auf die Form menschlichen Tuns. Sie sind, im allgemein gefassten Vollzug, unmittelbar verbunden. Die Formel „I do what happens“ zeigt die logisch-grammatische Verbindung beider Redeformen, über Tun und Ereignis, im Begriff gelingenden Handelns an. Selbstverständlich kann es am faktischen Einzelfall zu konfligierenden Beschreibungen aus diesen Perspektiven kommen. Das ist aber gerade kein handlungstheoretisches Problem, weil ein solcher Konflikt als Mangel nur relativ zur Einheit der Perspektiven im gelingenden Handeln auftreten kann. Die Rede von „praktischem Wissen“ schließlich verweist (3) auf eine solche Unterscheidung von Hinsichten. Der Ausdruck ‚praktisch‘ in der Formel vom „praktischen Wissen“ sollte nicht so verstanden werden, als markiere er attributiv einen bestimmten Gegenstandsbereich – man würde dann zwei Wissensarten mit zwei Objekten ohne Verwandtschaft behaupten. Anscombe verwendet den Ausdruck ‚praktisch‘ adverbial: Es gehört zu seinem Begriff, dass Handeln als Antwort auf die Frage „Warum?“ in einem praktischen Schluss artikuliert werden kann; wirklich handeln und dieses Tun vernünftig ausdrücken können, das heißt: um es *als* mein Handeln wissen können, sind untrennbar²¹. Dieses Wissen kann im wirklichen Vollzug des Tuns indes unmittelbar, unthematisch bleiben. Die Charakterisierung des Wissens als *praktisch* drückt genau diese – über die Möglichkeit seiner Artikulation vermittelte – Unmittelbarkeit des Vollzugs aus. Wissen „is exercised in the action“ (Anscombe 1957, 89): Es *besteht* nur genau in diesem Vollzug, der – progressiv oder resultativ – artikulierbar ist. Die Unterscheidung von „praktisch“ und „theoretisch“ markiert Hinsichten auf diesen Vollzug: Einerseits auf den wirklichen, unmittelbaren Vollzug als Aktualisierung einer sprachlich artikulierten Fähigkeit, andererseits auf das Produkt dieses Vollzugs. Jemand weiß *actu*, indem er z.B. für etwas argumentiert, unmittelbar und ohne Beobachtung darum, *was* er weiß, und darum, *dass* er weiss – sofern er auf die Realisierung dieser Fähigkeit urteilend und gegebenenfalls korrigierend Bezug nehmen kann. Der Begriff kontemplativen, subjektiven Wissens ist eine abstraktive und perspektivische Idealisierung in der Thematisierung von Wissen als rationaler, gemeinsam aktualisierter Fähigkeit; und das Modell dieser Kompetenz ist das wirkliche menschliche Handeln²².

Literatur:

- Anscombe, G. E. M. (1957): *Intention*. Second Edition. Cambridge, MA: Harvard UP 2000.
- Anscombe, G. E. M. (1958): *Modern Moral Philosophy*. In: *Ethics, Religion and Politics*. The Collected Papers of G. E. M. Anscombe III. Oxford: Blackwell 1981, 26-42.
- Anscombe, G. E. M. (1971a): *Causality and Determination*. In: *Dies.: Metaphysics and the Philosophy of Mind*. The Collected Papers of G. E. M. Anscombe, Vol. II. Oxford: Blackwell 1981, 133-147.
- Anscombe, G. E. M. (1971b): *Linguistic Idealism*. In: *Dies.: From Parmenides to Wittgenstein*. The Collected Papers of G. E. M. Anscombe, Vol. I. Oxford: Blackwell 1981, 112-133.
- Anscombe, G. E. M. (1979): *Under a description*. In: *Noûs* 13, 219-233.
- Davidson, Donald (1963): *Actions, Reasons, and Causes*. In: *Ders.: Essays on Actions and Events*. Second Edition. Oxford: Clarendon 2001, 3-20.
- Ford, Anton/Hornsby, Jennifer/Stoutland, Frederick (Hrsg.) (2011): *Essays on Anscombe's Intention*. Cambridge, MA: Harvard UP.
- Gethmann, Carl Friedrich (1998): *Praktische Subjektivität und Spezies*. In: *Hogrebe, Wolfram (Hrsg.): Subjektivität*. München: Fink, 125-145.
- Haddock, Adrian (2011): *'The Knowledge That a Man Has of His Intentional Actions'*. In: *Ford, Anton/Hornsby, Jennifer/Stoutland, Frederick (Hrsg.): Essays on Anscombe's Intention*. Cambridge, MA: Harvard UP, 147-169.
- Hubig, Christoph (2006): *Die Kunst des Möglichen. Grundlinien einer dialektischen Philosophie der Technik*. Bd. 1: *Technikphilosophie als Reflexion der Medialität*. Bielefeld: Transcript.
- Kern, Andrea (2006): *Quellen des Wissens. Zum Begriff vernünftiger Erkenntnisfähigkeit*. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Kietzmann, Christian (23. November 2011): *Handlungsgründe und praktische Schlüsse*. XXII. Deutscher Kongress für Philosophie, 11. - 15. September 2011, Ludwig-Maximilians-Universität München [<http://epub.ub.uni-muenchen.de/12432/>].
- König, Josef (1937): *Sein und Denken. Studien im Grenzgebiet von Logik, Ontologie und Sprachphilosophie*. Halle/S.: Niemeyer.
- McDowell, John (2010): *What is the Content of an Intention in Action?* In: *Ratio* 23 (2010), 415-432.
- Moran, Richard (2004): *Anscombe on 'Practical Knowledge'*. In: *Philosophy* 55 (Suppl.) (2004), 43-68.
- Moran, Richard/ Stone, Martin J. (2011): *Anscombe on Expression of Intention: An Exegesis*. In: *Ford, Anton/Hornsby, Jennifer/Stoutland, Frederick (Hrsg.): Essays on Anscombe's Intention*. Cambridge, MA: Harvard UP, 33-75.
- Müller, Anselm W. (2003): *Handeln*. In: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 57, 327-349.
- Rödl, Sebastian (2011): *Selbstbewusstsein*. Berlin: Suhrkamp.
- Schueler, George Frederick (2003): *Reasons and Purposes. Human Rationality and the Teleological Explanation of Actions*. Oxford: Clarendon.

Von Wright, Georg Henrik (1972): On So-Called Practical Inference. In: Acta Sociologica 15 (1972), 39-53.

Wittgenstein, Ludwig (1984): Zettel. Hrsg. von G. E. M. Anscombe und G. H. von Wright. In: Ders.: Werkausgabe. Bd. 8: Bemerkungen über die Farben. Über Gewissheit. Zettel. Vermischte Bemerkungen. Frankfurt/Main: Suhrkamp 1992, 259-443.

- ¹ „I call this sort of being able to say ‚knowledge‘ and not *merely* ‚being able to say‘“ (Anscombe 1957, 14).
- ² Das eben sei das Problem der modernen Handlungstheorie: Dass sie „blankly misunderstood [...] what ancient and medieval philosophers meant by *practical knowledge*“ (Anscombe 1957, 57) vergessen; und dieses Versäumnis wirkt sich unmittelbar in der Ethik aus, weil eine ‚philosophische Psychologie menschlichen Handelns‘ unter solchen Bedingungen nicht formulierbar sei (vgl. Anscombe 1958, 26).
- ³ Vgl. Ford/ Hornsby/ Stoutland (2011); Moran/Stone (2011), Thompson, Kap. 2.
- ⁴ Diese Frage charakterisiert nach Sebastian Rödl (2011, Kap.2) die Motivation für handlungstheoretische Überlegungen, und ich folge ihm in dieser Einschätzung: Erst in dieser Formulierung ist die Frage nach dem Handeln eine *praktische* Frage.
- ⁵ Vgl. Anscombe 1957, 29; Anscombe 1979, 220.
- ⁶ Vgl. 1963, v.a. 4ff.
- ⁷ Auch für diese Ausrichtung kann Davidson als Zeuge herangezogen werden. Schueler (2003, 8ff.) bemerkt, dass bei Davidson durchaus unentschieden sei, ob in seiner Formel: „Ein primärer Grund für eine Handlung ist deren Ursache“ das Verhältnis von „Grund“ als *belief-desire-pair* zum Handlungsereignis intensional (also so, dass eine Beschreibung gegeben werden kann, in der der Grund als Ursache der Handlung auftaucht) oder extensional (also so, dass ein notwendiger und hinreichender gesetzesförmiger Zusammenhang zwischen Ursache/Grund und Effekt/ Handlungsereignis behauptet werden kann) zu lesen sei. Im ersten Fall neigte er dem interpretationistischen, im zweiten Fall dem kausalistischen Lager in der gegenwärtigen handlungstheoretischen Diskussion zu.
- ⁸ Vgl. die Darstellung bei Hubig 2006, 122.
- ⁹ Vgl. als *locus classicus* dieser Auffassung von Wright (1972, 52).
- ¹⁰ Vgl. exemplarisch die Argumentation Gethmanns (1998, 128): Der „Ich-Autor einer Handlung [könne prinzipiell] nicht ohne semantischen Verlust auf den Akteur im Sinne einer Handlungsbeschreibung reduziert werden“.
- ¹¹ „[I]t is the agent’s knowledge of what he is doing that *gives* the descriptions under which what is going on is the execution of an intention. [...] [W]e can say that where (a) the description of an event is of a type to be formally the description of an executed intention (b) the event is actually the execution of an intention (by our criteria) then the account given by Aquinas of the nature of practical knowledge holds: Practical knowledge is ‚the cause of what it understands‘, unlike ‚speculative‘ knowledge, which ‚is derived from the objects known“ (Anscombe 1957, 87; Hervorh. JM).
- ¹² Vgl. Anscombe 1957, 82.
- ¹³ „If he is wrong in assuming that writing is getting produced, then he cannot have practical knowledge that he is writing. In considering this sort of case, Anscombe herself seems to confuse the requirement of truth for knowledge, which applies to any knowledge, practical or speculative, with the question of whether it is the action or the (putative) knowledge that is to be corrected in the case of disparity“ (Moran 2004, 60).
- ¹⁴ Den formalen Unterschied der *statements*, der in ihrem ganz verschiedenen *Gebrauch* begründet ist, sieht auch Haddock (2011, 158ff.): *statements*, Mitteilungen, und *reports*, Beschreibungen, gehörten einer verschiedenen logischen Ordnung an.

¹⁵ Das ist die Interpretation, die McDowell vertritt. Er liest die zitierte Anscombe-Stelle so, dass Anscombes Absicht an dieser Stelle der Abwehr der Behauptung gelte, der Handelnde selbst wisse zugleich theoretisch und praktisch um sich. Entzerre man diese Verquickung beider Wissensarten in der Person des Akteurs aber, dann bemerke man, dass die Perspektive gleichzeitiger kontemplativer Betrachtung sinnvoll den tatsächlichen Beobachtern des Handelnden zugewiesen werden könne. Das stimmt zwar; es übergeht aber Anscombes kategoriale Absicht. McDowell fährt fort: „The most obvious alternative is a disjunctive conception. To have practical knowledge of a happening that is one's doing something intentionally is to know that happening 'from inside', as its agent. One's knowledge in intention embraces the features of what is happening in objective reality that figure in one's intention, even though – this is the other disjunct – one can be wrong in taking oneself to be doing such-and-such“ (McDowell 2010, 430). Das Urteil darüber, dass man sich täuscht, hinge aber am Vorrang einer drittpersonalen, kontemplativen Beobachtung. Damit reproduziert sich nur das Dilemma, zwischen erst- und zweitpersonaler Perspektive eine gewichtende Entscheidung vornehmen zu müssen. Praktisch ist das kein Problem - es muss nur begrifflich geklärt sein, *ob* und *wie* eine solche Entscheidung prinzipiell zu einem wahren Ergebnis kommen kann. Das tut McDowell nicht. Seine Strategie besteht darin, dass er Anscombe Vorschlag – *pace* ihres „Fehlers“ – in seine eigene Konzeption begrifflicher Fähigkeit einbettet, und dabei das, was Anscombe allererst zu erklären versucht, schon investiert: „our intentional interventions in the world are themselves cases of our conceptual capacities *in operation*. Conceptual capacities, in the relevant sense, are capacities that belong to reason, and they include capacities not only for discursive thought but also for acting“ (McDowell 2010, 431; Hervorh. JM). Dieses *in operation-Begriffensein* ist genau das, was Anscombe als das Praktisch-Sein des Wissens thematisieren möchte; es markiert nicht einfach einen anderen („praktischen“) Gegenstandsbereich unserer begrifflichen Fähigkeiten, sondern die Art ihrer Aktualisierung, ihren Vollzug, *an der allererst ihre allgemeine Form* sichtbar wird - als spontaner Akt.

¹⁶ Vgl. oben, Anm. 11.

¹⁷ Vgl. Moran/Stone (2011), die diese Beobachtung zu Anscombes Sprachspiel zum Ansatzpunkt ihrer berückend präzisen Lektüre machen.

¹⁸ Christian Kietzmann (Basel) hat mich darauf aufmerksam gemacht, man könne angesichts dieser Erläuterung „Artikulation einer Handlung = Antwort auf eine Warum-Frage“ eine reduktionistische Strategie vermuten. Ein wirkliches Handeln sei vielmehr – im Anschluss an die Überlegungen von Rödl (2011) und Müller (2003) – als Antwort auf die Frage „Was soll ich tun?“ zu verstehen. Mir scheint, dass dieser Hinweis einerseits treffend ist, wo er dazu dient, zu erklären, wie praktische Gründe zu begreifen seien. So formuliert Kietzmann (2011, 4): „Ich leite meine absichtliche Handlung aus den Gründen, die mich motivieren, ab. Ich schließe aus den Gründen auf meine Handlung.“ Diese Formulierung erfüllt den Zweck, das Zustandekommen *meines Handelns* als ein rationales Geschehen transparent zu machen. Dazu gehört aber – andererseits – auch, dass eine solche Ableitung in subjektiver Perspektive durch konkurrierende Beschreibungen irritierbar sein können muss; man denke an die psychoanalytische Reflexion rationalisierter Handlungsmotivationen. Solche konkurrierenden, immer möglichen Beschreibungen repräsentieren das Handeln nun aber als teleologisch und zweckrational, eben: als Antwort auf eine „Warum“-Frage. Zwischen beiden Artikulationsformen – als Antwort auf die Frage „Was soll ich tun?“, und „Warum (tue ich/ tut sie das)?“ – besteht eine Spannung. Reduziert man diese Spannung auf die subjektive Perspektive, dann wiederholt man Anscombes thomistische Problemformulierung (nur in anderem Wortlaut) und setzt sich dem Verdacht aus, die Angemessenheit dieser Formulierung durch Verweis auf ein „inwendiges Orakel“ erhellen zu wollen; reduziert man sie auf die deskriptivistische Perspektive, folgen die in Abschn. 2 skizzierten skeptischen Probleme. Ich glaube mich mit Kietzmann darin einig, dass diese Spannung eine *praktische* Spannung ist – dass also die genannten Perspektiven intentionale Unterscheidungen an einem wirklichen Handlungsvollzug sind; uneinig glaube ich mich mit ihm darin, dass diese praktische Spannung sich auflösen ließe durch die Reflexion darauf, nach welchen Kriterien ein praktischer Schluss (in beiden Perspektivierungen) ein guter Schluss ist. Kietzmann untersucht die Form der Rationalisierung wirklichen Handelns; mir geht es darum, dass dieses wirkliche Handeln *als praktisch wirkliches* von solchen Rationalisierungen gleichsam „getroffen“ wird, wenn die Rationalisierung gute Gründe gibt – dass es aber gleichwohl nicht in diesen Rationalisierungen aufgeht. Jede Rationalisierung (im hier verwendeten Jargon: „Artikulation“) ist differenzierungs- und irritationsfähig.

¹⁹ Vgl. Anscombe (1971b, 120f.). Es ist klar, dass keine sachlich notwendige Verbindung zwischen den bestimmten Sprechmitteln (den Ausdrücken und Sätzen) und dem wirklichen Tun besteht; in diesem Sinn ist, wie Wittgenstein (1984, § 320) bemerkt, die Grammatik „zufällig“ – sie ist dem, dessen Wesen sie angibt, bloß beiläufig (*kata symbebekos*). *Das* sie aber das Wesen dessen angibt, wovon gesprochen werden kann, ist notwendig und unhintergebar. So beim Handeln.

²⁰ In dieser Weise ist auch die Rede von Ereignissen überhaupt wie vom tierischen Verhalten (a) unproblematisch, und (b) der Rede über menschliches Handeln nachgeordnet; vgl. Anscombe (1957, 86-87), und Anscombe (1971a, 137f.), wo dasselbe Verhältnis für den Begriff der Kausalität und der Verursachung entwickelt wird.

²¹ Obligatorisch ist an dieser Stelle der Verweis auf die Entwicklung dieses Arguments bei Josef König (1937, 62-63).

²² Mir scheint, dass diese Deutung einerseits ganz im Gefolge der Rekonstruktion des Wissensbegriffs als vernünftiger Fähigkeit steht, wie sie Andrea Kern (2006) unternimmt – und zugleich dieser Deutung in einem entscheidenden Detail widerspricht. Kern sieht als vernünftige Fähigkeit zunächst und vor allem die Erkenntnisfähigkeit; das Handeln dürfte bei ihr als ein Sonderfall der Aktualisierung dieser Fähigkeit auftauchen. Meine Deutung deutet auf ein umgekehrtes Verhältnis: Die Erkenntnisfähigkeit, so würde ich mit Anscombe vorschlagen, ist begrifflich ein – obschon sehr besonderer – Fall des Handelnskönnens; Selbstbewusstsein ist eine Vollzugsform, also wesentlich *praktisch*.